

## **Gebührenordnung für die Freilichtbühne Heppenheim**

vom 16.06.2005

hier abgedruckt in der Neufassung vom 16.06.2005

### **§ 1 Gebühr**

Für die Benutzung der Freilichtbühne und deren Einrichtungen wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Schuldner der Gebühr**

Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter/Nutzer bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Kautions**

14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist eine Kautions in Höhe von 5.000 € in Form eines Verrechnungs- oder Barschecks oder bar beim Amt Kultur- & Stadtmarketing der Kreisstadt Heppenheim zu hinterlegen.

Die Kautions wird zur Abdeckung der städtischen Verbindlichkeiten und möglicher Schadensabdeckung verwendet.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die zu entrichtenden Beträge werden von den Zahlungspflichtigen angefordert. Sie werden mit der Kautions verrechnet.

### **§ 5 Gebühren**

- (1) Die Kosten für Wasser und Abwasser werden individuell als Kostenpauschale von den Stadtwerken angefordert.
- (2) Die Stromkosten werden nach Verbrauch berechnet.
- (3) Die Kosten für die Abfallentsorgung trägt im Vollen Umfang der Nutzer.

(4) Die Kosten für Verkehrssicherung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(5) Bauhofleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(6) Die Stadt erhält 1,50 € pro Eintrittskarte	
bis 1.000 Besucher mindestens jedoch	Betrag 1.000 €
bis 3.000 Besucher mindestens	Betrag 3.000 €
bis 6.000 Besucher mindestens	Betrag 6.000 €

Der Magistrat ist ermächtigt, Gebührenbefreiungen zu erteilen.

(7) Gebühren für Verkaufsstände auf der Freilichtbühne:

Getränkestand	1.950,00 €
Imbissstand	1.450,00 €
Getränke- und Imbissstand	2.900,00 €

(8) Bauchladenverkauf pro Tag:

Zigaretten, Streichhölzer, Feuerzeuge	75,00 €
Süßigkeiten	75,00 €
Eis	75,00 €
Getränke	100,00 €
Brezelverkäufer	100,00 €
Leuchtbändchen, Blinkpins u.ä.	100,00 €
Ballonverkäufer	75,00 €
Rosenverkäufer	50,00 €
Straßenmusikanten/ Unterhalter	75,00 €

Die Genehmigung des Ordnungsamtes ist nötig.

## **§ 6 Kostenfreie Veranstaltungen**

Folgende Veranstaltungen sind kostenfrei:

- (1) Gottesdienste und Gedenkveranstaltungen
- (2) Nichtkommerzielle Veranstaltungen wie Pfandfindertreffen, Ferienspiele u.a.
- (3) Vereinsveranstaltungen mit nicht überwiegend kommerziellem Interesse wie beispielsweise Internationales Trachtenfest u.ä.

Der Magistrat ist ermächtigt, weitergehende Gebührenbefreiung zu erteilen.

## **§ 7 Mindestgebühren**

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Mindestgebühren. Der Magistrat ist berechtigt aufgrund der Besonderheit einer Veranstaltung höhere Gebühren zu fordern.

## **§ 8 Verschiedenes**

Für jede Veranstaltung mit Abgabe von zubereiteten Speisen und Ausschank von Getränken an Ort und Stelle (Ausschankgenehmigung) ist eine Gestattung erforderlich. Diese ist mindestens 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim städtischen Ordnungsamt zu beantragen.

Bei Musikaufführungen verpflichtet sich der Veranstalter, die GEMA hiervon in Kenntnis zu setzen und die GEMA-Gebühren zu entrichten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 5.3.1994 außer Kraft.

Heppenheim, 15. Juli 2005

**Magistrat der Kreisstadt Heppenheim**

Herbert  
Erster Stadtrat

Neufassung  
beschlossen am 16.06.2005  
veröffentlicht am 16.07.2005  
in Kraft getreten am 17.07.2005